

der Kanzlei

Jurapartner Rechtsanwälte Fachanwälte
Venloer Str. 145, 50259 Pulheim und
Kaiser-Wilhelm-Ring 26, 50672 Köln

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen (Stand: 15.02.2015) gelten für alle Leistungen, insbesondere die Erteilung von Rat und Auskünften und die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung („Mandat“), die von Rechtsanwalt Ralf Alexander Muhs als Inhaber der Kanzlei jurapartner® rechtsanwälte neusser et muhs („Auftragnehmer“) und den für ihn handelnden Rechtsanwälten und sonstigen Berufsträger, sowie den in seinen Diensten stehenden Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen, zu erbringen sind.
2. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.
3. Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
4. Bei Änderungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung, bei bestehenden Mandatsverhältnissen dann, soweit der Mandant nicht widerspricht. Der Mandant wird über Änderungen unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

§ 2 MANDATSVERHÄLTNIS

1. Der Gegenstand des Mandats wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges gerichtet.
2. Das Mandat wird ausschließlich Rechtsanwalt Ralf Alexander Muhs (Auftragnehmer) erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt oder bestimmte Rechtsanwälte gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (z. B. in Strafsachen und bei Ordnungswidrigkeiten) und durch gesonderte schriftliche Abrede vereinbart wird.

Der Auftragnehmer erbringt die ihm obliegenden Leistungen selbst oder durch Rechtsanwälte, die er beauftragt. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch den Auftragnehmer entsprechend der nach Sachgebieten ausgerichteten, kanzleinternen Organisation.

Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Mandanten und den von Rechtsanwalt Muhs beauftragten Rechtsanwälten oder den mit ihm in Bürogemeinschaft tätigen Berufsträgern wird nicht begründet. Soweit im Einzelfall keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, wird eine Haftung der für Rechtsanwalt Ralf Alexander Muhs (Auftragnehmer) handelnden Rechtsanwälte und sonstigen Berufsträger, sowie der in seinen Diensten stehenden Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen - soweit dies gesetzlich zulässig ist - ausgeschlossen.

3. Das Einverständnis des Mandanten mit diesen allgemeinen Mandatsbedingungen ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Mandatsverhältnisses.
4. Die im Rahmen der Mandatsbearbeitung zu leistende Rechtsberatung und -vertretung des Mandanten bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sie umfasst keine steuerrechtliche Beratung. Etwaige steuerliche Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (zB. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Veranlassung klären zu lassen und etwaige Gestaltungsanforderungen dem Auftragnehmer mitzuteilen. Sofern die Rechtssache ausländisches Recht berührt, weist der Auftragnehmer hierauf rechtzeitig hin.
5. Fernmündliche Auskünfte, Rat und Erklärungen des Auftragnehmers sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Dritten Unterauftrag und Untervollmacht erteilen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.
7. Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und die einer von mehreren Mandanten vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Mandanten vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Mandanten. Dies gilt nicht für eine Mandatskündigung. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Mandanten, so kann das Mandat ohne weiteres mit sofortiger Wirkung niedergelegt werden.
8. Der Auftragnehmer ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.

9. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Erfüllung des Auftrages die vom Mandant genannten tatsächlichen Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen. Eigene Nachforschungen und Berechnungen zu diesen tatsächlichen Angaben sind nicht geschuldet, es sei denn anderes ist ausdrücklich vereinbart.

§ 3 VERGÜTUNG

1. Für die Bearbeitung des Mandats erhält der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung. Soweit eine solche Vereinbarung nicht geschlossen ist, wird die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz berechnet. Die dort genannten Gebühren berechnen sich nach dem Gegenstandswert und gelten im Mandatsverhältnis als übliche Vergütung.
2. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auch in anderen Rechtsstreitigkeiten kann nicht sichergestellt werden, dass im Fall des Obsiegens alle anfallenden Kosten von der unterlegenen Partei getragen werden.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen.
4. Alle Vergütungsforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann.
5. Mehrere Mandanten haften als Gesamtschuldner.
6. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
7. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Justizkasse, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Auftragnehmers hiermit an Herrn Rechtsanwalt Ralf Alexander Muhs ab. Dieser nimmt die Abtretung an.

Der Auftragnehmer darf eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer - auch aus anderen Angelegenheiten - verrechnen.

Rechtsanwalt Ralf Alexander Muhs ist insoweit von den Beschränkungen des Verbots des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

8. Bei Hinzuziehung von fachkundigen Dritten ist der Auftragnehmer berechtigt, im Innenverhältnis eine gesonderte Vergütungsvereinbarung zu treffen. Die Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Mandanten bleiben hiervon unberührt.

§ 4 SORGFALT, VERSCHWIEGENHEIT, VERWAHRUNG VON GELDERN

1. Der Auftragnehmer ist zur sorgfältigen Mandatsführung nach Maßgabe der Bundesrechtsanwaltsordnung, der bestehenden Gesetze und der Weisungen des Mandanten verpflichtet. Der Mandant wird angemessen im jeweils beauftragten Umfang über die Ergebnisse der Bearbeitung unterrichtet. Gerichtliche Verfahren werden nur mit Zustimmung des Mandanten eingeleitet, soweit das Mandat nicht auf Prozessführung gerichtet ist.
2. Der Auftragnehmer ist berufsrechtlich im Hinblick auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird zur Verschwiegenheit verpflichtet. Insoweit steht dem Auftragnehmer und den für ihn tätigen Rechtsanwälten grundsätzlich ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die Verschwiegenheitsverpflichtung hat der Auftragnehmer auch seinen Mitarbeitern auferlegt.

Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich der Auftragnehmer gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, grundsätzlich nur äußern, wenn der Mandant den Auftragnehmer vorher von seiner Schweigepflicht entbunden hat. Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen händigt der Auftragnehmer Dritten nur mit Einwilligung

des Mandanten aus. Mangels gegenteiliger Weisungen betrachtet der Auftragnehmer Personen, die der Mandant zu Besprechungen hinzuzieht oder die in seinem Auftrag Korrespondenz mit dem Auftragnehmer führen, nicht als Dritte.

3. Für den Mandanten eingehende Gelder wird der Auftragnehmer treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich § 3 Ziff. 7 – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.

§ 5 AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN, VERSENDUNGSRSIKO

1. Bis zum vollständigen Ausgleich der Vergütungsforderung und Auslagen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.
2. Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.
3. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der von dem Mandanten überlassenen Unterlagen erlischt gemäß § 50 Bundesrechtsanwaltsverordnung (BRAO) 5 Jahre nach Beendigung des Mandats.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von allen Unterlagen Abschriften anzufertigen und zu behalten. Die Aktenführung und -aufbewahrung in elektronischer Form oder in einer anderen Form der Speicherung ist zulässig.
5. Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide u.ä.) werden bei Beendigung der Tätigkeit des Auftragnehmers an den Mandanten zurückgegeben. Wünscht der Mandant eine Aufbewahrung dieser Titel bei dem Auftragnehmer, erfolgt dies nur gegen Vergütung.
6. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

§ 6 OBLIEGENHEITEN DES MANDANTEN

1. Der Mandant wird den Auftragnehmer über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Dies gilt auch für Vorgänge, Umstände und Unterlagen, die erst während des Mandats bekannt werden.
2. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Auftragnehmer mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten in Kontakt treten.
3. Der Mandant wird den Auftragnehmer unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Email-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.
4. Der Mandant wird die ihm übermittelten Schreiben und Schriftsätze des Auftragnehmers sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

§ 7 SPEICHERUNG/VERARBEITUNG VON DATEN

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die Weitergabe derartiger Daten für Werbezwecke ist ausgeschlossen.
2. Der Auftragnehmer wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

§ 8 RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

1. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Der Auftragnehmer wird jedoch eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen. Darüber hinausgehende Tätigkeiten erfolgen nur aufgrund eines besonderen, zu honorierenden Auftrags.
2. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er unabhängig von einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung Kostenschuldner bleibt. Der Auftragnehmer ist somit auch bei Vorliegen einer Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung berechtigt, die Vergütung gegenüber dem Mandanten einzufordern.
3. Um den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird der Auftragnehmer von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der

Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

§ 9 KOMMUNIKATION PER E-MAIL

1. Soweit der Mandant eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass an ihn ohne Einschränkungen Daten und Dokumente auch unverschlüsselt per E-Mail zu versendet werden.
2. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf seine E-Mail-Adresse haben und dass er E-Mails regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Auftragnehmer darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das E-Mails nur unregelmäßig überprüft werden oder Emails nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.
3. Der Mandant erklärt sich ferner bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass an andere Aktenbeteiligte (Gerichte, Behörden, Rechtsanwälte usw.) Daten und Dokumente auch unverschlüsselt per E-Mail zu versendet werden.
4. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass mit der Übertragung von Daten über das Internet Sicherheitsrisiken auftreten können.

Aufgrund der möglichen Gefahr, dass die von der Kanzlei an den einzig berechtigten Empfänger gerichteten E-Mails auf den Internet-Netzstrecken von Unbefugten unbemerkt und unkontrolliert gelesen werden können, wird der Auftragnehmer bzw. der betreuende Rechtsanwalt/Rechtsanwältin ausdrücklich von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden. Der Mandant verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die sich aus der Nutzung des Email Versandes unmittelbar oder mittelbar bzw. aus einem Ausfall der E-Mail Nutzung ergeben könnten.

§ 10 BERATUNGS- UND PROZESSKOSTENHILFE

1. Der Mandant wird auf die Möglichkeit der Beratungs- und Prozesskostenhilfe hingewiesen, wenn der Mandant die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann und keine andere Möglichkeit für eine Hilfe zur Verfügung steht, deren Inanspruchnahme dem Rechtssuchenden zuzumuten ist und die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.
2. Für den Fall der Gewährung von Prozesskostenhilfe wird der Mandant darauf hingewiesen, dass die Bewilligung der Prozesskostenhilfe im Falle des (teilweisen) Unterliegens nicht die Verpflichtung der Staatskasse umfasst, die dem Gegner entstandenen Kosten zu tragen, § 123 ZPO.

§ 11 KÜNDIGUNG

1. Soweit nicht anderes vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.
2. Das Kündigungsrecht steht auch dem Auftragnehmer zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zu Unzeiten erfolgen darf, es sei denn, das für die Beratung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.
3. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und werden mit Erhalt der Rechnung fällig.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNG

Änderungen und Ergänzungen dieser vertraglichen Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die etwaige Rechtsunwirksamkeit einer Bedingung berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist gegenüber Kaufleuten und den ihnen gleichgestellten Personen der Sitz des beauftragten Büros des Auftragnehmers.